

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c92c10f5-ce26-3560-8f2f-1b98b9637e0b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1361a BGB - Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben

- (1) <sup>1</sup>Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. <sup>2</sup>Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.
- (2) Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.
- (3) <sup>1</sup>Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. <sup>2</sup>Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.
- (4) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

